

Zusätzliche Investitionsmaßnahmen an vier Schulen im Landkreis

An vier Schulen im Saale-Holzland-Kreis können in diesem Jahr zusätzliche Investitionsmaßnahmen für insgesamt 685.000 Euro in Angriff genommen werden. Davon sollen rund 250.000 Euro für die Errichtung eines zweiten Rettungsweges an der Grund-

schule „Friedensschule“ in Kahla eingesetzt werden, 150.000 Euro für die Sanierung der Heizungsanlage an der Regelschule „Unter den Dornburger Schlössern“ in Dorndorf, 150.000 Euro für die Fertigstellung der Sportanlage des Gymnasiums „J.H. Pestalozzi“ in

Stadtroda sowie 135.000 Euro für Sanierungsarbeiten an der Fassade des Friedrich-Schiller-Gymnasiums Eisenberg. Möglich wird dies durch Mehreinnahmen aus der Schulinvestpauschale des Landes. „Ich freue mich, dass die Ausschüsse des Kreistages dieser

Verwendung der Mittel zugestimmt haben“, erklärt dazu Landrat Andreas Heller. Mit den Geldern aus der Schulinvestpauschale des Landes können wir jetzt noch zusätzliche nötige Sanierungs- und Baumaßnahmen umsetzen, die die Unterrichtsbedingungen und die Sicherheit an den Schulen weiter verbessern werden.“

Amtlicher Teil

1. Satzung zur Änderung der Betriebsatzung für den Dienstleistungsbetrieb des Saale-Holzland-Kreises

Der Landkreis Saale-Holzland-Kreis erlässt aufgrund der §§ 98, 87 Abs. 2, 114, 76 Abs. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) und des § 1 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15.07.1993 (GVBl. S. 432), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.09.2014 (GVBl. S. 642), durch Beschluss des Kreistages am 17.06.2015 (Beschluss K 110-07/15) folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

§ 1

§ 4 Abs. 1 der Betriebsatzung für den Dienstleistungsbetrieb des Saale-Holzland-Kreises erhält folgende Fassung:

(1) Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter und seinen zwei Stellvertretern.“

§ 2

§ 10 Abs. 2 der Betriebsatzung für den Dienstleistungsbetrieb des Saale-Holzland-Kreises erhält folgende Fassung:

„(2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eisenberg, den 13.07.2015

Heller
Landrat

- im Original gezeichnet und gesiegelt -

Die 1. Satzung zur Änderung der Betriebsatzung für den Dienstleistungsbetrieb des Saale-Holzland-Kreises wurde mit Schreiben vom 25.06.2015 dem Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 07.07.2015 den Eingang bestätigt und die vorzeitige Bekanntmachung zugelassen.

Informationen aus den Ämtern

Bekanntmachung - Ungültigkeitserklärung von Fischereiaufseher-Kennmarken

Hiermit gibt die untere Fischereibehörde des Saale-Holzland-Kreises bekannt, dass folgende Fischereiaufseher-Kennmarke mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt wird:

Nummer: 0747

Schumacher, Amtsleiter

Schulverwaltungs- und Kulturamt

Anträge zur Übernahme von Schülerbeförderungskosten

Neue Anträge zur Übernahme von Schülerbeförderungskosten für das Schuljahr 2015/16 sind bis spätestens **30.09.2015** beim Landratsamt, Schulverwaltungs- und Kulturamt zu stellen.

Dies betrifft insbesondere Erstklässler bzw. Schüler, die ab dem Schuljahr 2015/16 die Schule wechseln (z. B. von der Grundschule zur Regelschule / zum Gymnasium / zur Gemeinschaftsschule)

Anspruchsberechtigt sind gemäß § 4 Thüringer Schulfinanzierungsgesetz

Schüler von Grund- und Regelschulen, Gemeinschaftsschulen sowie Gymnasien, die nicht ihre nächstgelegene Schule besuchen (**aber**: trifft nicht zu, wenn der Schulweg zur nächstgelegenen Schule bei Grundschulern weniger als 2 km und bei Schülern ab Klassenstufe 5 weniger als 3 km beträgt)

Schüler des Beruflichen Gymnasiums, des Berufsvorbereitungsjahres (BVJ), der zweijährigen Fachoberschule (FOS) und Berufsfachschulen (BFS), die **keinen berufsqualifizierenden** Abschluss vermitteln **und** eine Berufsschule außerhalb des Saale-Holzland-Kreises besuchen

Schüler des Berufsvorbereitungsjahres (BVJ) und der Berufsfachschule (BFS) am Berufsschulzentrum Hermsdorf

Die entsprechenden Antragsformulare sind beim Landratsamt, Schulverwaltungs- und Kulturamt (Frau Werner, Tel. 036691/70-201) erhältlich bzw. können im Internet heruntergeladen werden unter: www.portal.thueringen.de -> Zuständigkeitsfinder -> Zuständigkeiten

--> 1. Suchbegriff: Schülerfahrtkosten und gleichzeitig 2. Suchbegriff: 07607 Eisenberg.

Es öffnet sich eine neue Seite --> Suchen Sie hier den für die Schulform zutreffenden Antrag unter Formulare unten rechts.

Scheller, Amtsleiterin

Der Dienstleistungsbetrieb informiert

Hinweise zur Sperrmüllentsorgung

In den vergangenen Wochen wurden wieder verstärkt Sperrmüll, Schrott und Elektroschrott zur Entwertung angemeldet. Der Dienstleistungsbetrieb, Bereich Abfallwirtschaft, gibt dazu nochmals wichtige Hinweise:

Die vorher angemeldeten Gegenstände sind zum festgelegten Entsorgungstermin bis 6.00 Uhr (frühestens am Vorabend des Entsorgungstages) nur an der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Verkehrsraum abzustellen. Ein Betreten von Privatgrundstücken durch die Mitarbeiter der Entsorgungsfirma erfolgt nicht.

Komplette Haushaltsauflösungen sind von der Sperrmüllentsorgung des Landkreises ausgeschlossen. Für Haushaltsauflösungen ist kostenpflichtig vom Bürger ein Containerdienst zu beauftragen.

Über die Sperrmüllentsorgung werden nur haushaltsübliche Mengen abgefahren. (ca. 2m³ pro Anmeldung). Bitte beachten Sie, dass mehrmals im Jahr Sperrmüll angemeldet werden kann, ggf. auch wöchentlich.

Sollten größere Mengen zu entsorgen sein, bitte mehrmals in kleinerem Umfang anmelden oder einen Containerdienst beauftragen.

Im Übrigen gehören Alttextilien in die Altkleidersammlung oder ggf. in den Restmüll und nicht zum Sperrmüll. Auch Baustellen- und Bauschuttabfälle sind nicht Bestandteil der Sperrmüllsammlung, sondern können auf der Deponie in Großlöbichau (Tel. 03641 46660) entsorgt werden.

Anmeldung zur Abholung Sperrmüll, Elektro- und Elektronikgeräte und Schrott:
 Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co. KG
 Am Steinbach 13
 07743 Jena
 Tel. 03641-2241807

Neu! Selbstanlieferung: Sie können Sperrmüll, Elektrogeräte und Schrott auch selbst am Wertstoffhof, Mozartstraße 4, in 07607 Eisenberg, abliefern. Nähere Infos: Tel. 03641-423195, info-jena@veolia.com.

Die Firma Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co. KG betreibt seit diesem Jahr einen Wertstoffhof auf dem Grundstück in der Mozartstr. 4 in 07607 Eisenberg. Hier befindet sich auch die Übergabestelle für den im Landkreis zu entsorgenden Elektroschrott. Die Bürger können zu den Öffnungszeiten ihren Elektroschrott selbst abgeben. Eine zusätzliche Serviceleistung ist die kostenlose Annahme von Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen als Selbstanlieferung durch den Bürger auf dem Wertstoffhof. Die Möglichkeit, als Selbstanlieferer den Sperrmüll zur Deponie nach Großlöbichau zu bringen, besteht weiterhin.
 Öffnungszeiten des Wertstoffhofes:

Montag-Freitag	9.00-17.00 Uhr
Letzter Samstag im Monat:	9.00-12.00 Uhr

Für Rückfragen können Sie sich gern an die Abfallberater des Dienstleistungsbetriebes wenden, Tel. 036691 4800, mail@awb-shk.de.

Kunze
 Werkleiter

Keine Papierhandtücher in die blaue Tonne

Aus gegebenem Anlass weist der Dienstleistungsbetrieb Saale-Holzland-Kreis / Bereich Abfallwirtschaft darauf hin, dass benutzte Papierhandtücher, Papiertaschentücher und Servietten nicht in die blaue Tonne, sondern in die Restmülltonne gehören. Hierbei handelt es sich um Hygieneartikel, die nicht dem Altpapier zuzuordnen sind, sondern über den Restmüll entsorgt werden.

Ein weiteres Problem stellt die immer größer werdende Menge an großen Kartonagen dar, die an den Entsorgungstagen neben den blauen Tonnen bereitgestellt werden. Hierzu ist zu bemerken, dass die Entsorgung von Papier, Pappe sowie Kartonagen aus privaten Haushalten und Gewerbebetrieben im Saale-Holzland-Kreis in der Regel entsprechend § 18 (2) der geltenden Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS) vom 07.01.2010 in den dafür vorgesehenen Sammelbehältnissen in den Größen von 120l, 240l und 1.100l erfolgt. Das heißt, dass die Papierabfälle, dazu gehören auch Kartonagen, so in die Müllgefäße zu verbringen sind, dass ähnlich wie bei der Restmülltonne der Deckel geschlossen ist. Ein Zerkleinern der Kartonagen ist mitunter unumgänglich. Sollte am Abfuhrtag die Tonne so überfüllt sein, dass größere Kartonagen nicht mehr in das Müllgefäß passen, so kann das Entsorgungsunternehmen aus Kulanz auch gebündelte Kartonagen, die neben oder hinter der Tonne abgestellt werden können, zu Entsorgung mitnehmen. Dies sollte jedoch nicht die Regel sein, sondern nur in Ausnahmefällen erfolgen.

Was tun, wenn die Restmülltonne defekt ist?

In diesem Jahr häufen sich Anfragen von Bürgern zu defekten Restmülltonnen. Die meisten Restmülltonnen sind mindestens 18 Jahre alt und unterliegen einem normalen Verschleiß. Durch Witterungseinflüsse wie Sonne, Regen, Schnee, Wärme und Kälte verändert sich der Kunststoff, verliert an Elastizität und wird immer spröder.

Auch die mechanischen Belastungen beim Kippvorgang führen dazu, dass die Restmülltonnen aufreißen können. Defekte an Kamm und Rumpf lassen sich nicht vermeiden.

Bei der defekten Restmülltonne ist durch den Eigentümer eine neue Tonne in einem Baumarkt seiner Wahl käuflich zu erwerben und diese im Abfallwirtschaftsbetrieb SHK unter Tel. 036691/ 4800 anzumelden. Es wird ein Termin vereinbart, an dem die Tonne mit einem Chip ausgerüstet wird. Bitte beachten Sie: Es können nur 80-Liter-, 120-Liter-, 240-Liter- oder 1.100-Liter-Restmüllbehälter verwendet werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, eine bereits verchipte Restmülltonne bei der Entsorgungsfirma Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co. KG in Jena, Tel. 03641/ 66 45 63 zu erwerben. Allerdings müssten Sie sich dabei vor Kauf beim Abfallwirtschaftsbetrieb SHK, Tel.036691/ 4800, anmelden, um den Bechippungsauftrag auszulösen.

Bei Rückfragen können Sie sich gern an die Abfallberater des Dienstleistungsbetriebes wenden: unter Tel. 036691 4800 oder per Mail unter mail@awb-shk.de.

Kunze
 Werkleiter

Informationen aus den Zweckverbänden

Zweckverband Brehm-Gedenkstätte Renthendorf Haushaltssatzung des Zweckverbandes Brehm-Gedenkstätte Renthendorf (Landkreis Saale-Holzland-Kreis) für das Haushaltsjahr 2015

Auf der Grundlage der §§ 23 und 36 ThürKGG i.V.m. § 57 ThürKO erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im *Verwaltungshaushalt*

in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	74.000,00

und

im *Vermögenshaushalt*

in den Einnahmen und		
Ausgaben mit	14.900,00	ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im *Verwaltungshaushalt* wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 1.000,00 je Gemeinde, die dem Zweckverband angehört, festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 11.000,00 festgesetzt.

§ 6

Erhebliche Ausgaben im Sinne des § 58 Abs. 1 ThürKO sind Ausgaben über 500,00 .

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Tröbnitz, den 29.06.2015

V. Bauer

Verbandsvorsitzender

- im Original gezeichnet und gesiegelt -

Bekanntmachungsvermerk:

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Brehm-Gedenkstätte Renthendorf“ hat am 31.03.2015 (Beschluss-Nr. 03/2015) die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen. Die Haushaltssatzung wurde mit ihren Anlagen der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsam-

tes Saale-Holzland-Kreis vorgelegt. Die rechtsaufsichtliche Würdigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes liegt mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde vom 24.06.2015 vor.

Vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit in dem Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsicht in der Zeit vom 27.07.2015 bis 12.08.2015 in der Verwaltungsgemeinschaft „Hügelland/Täler“ 07646 Tröbnitz, Pfarrwinkel 10, Zimmer 16 während der Sprechzeiten aus.

Gleichzeitig wird der Haushaltsplan an der o.g. Stelle bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsplanes 2015 zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

gez. Volker Bauer

Verbandsvorsitzender

im Original gezeichnet und gesiegelt

**Zweckverband
Trinkwasserversorgung und
Abwasserbeseitigung Eisenberg**



Öffentliche Bekanntmachung

Nachfolgend werden die in der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) am 19. Mai 2015 gefassten Beschlüsse bekannt gemacht.

Beschluss Nr. 07/2015

Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung „Die Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) in der vorliegenden Fassung.“ (Anlage)

Beschluss Nr. 08/2015

Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung „Das Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) in der vorliegenden Fassung.“ (Anlage)

Beschluss Nr. 09/2015

Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung „Die Satzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (WVS) in der vorliegenden Fassung.“ (Anlage)

Beschluss Nr. 12/2015

Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung „Die Satzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) über den Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage (EWS) in der vorliegenden Fassung.“ (Anlage)

Eisenberg, den 01. Juli 2015

Dr. Darnstädt

Verbandsvorsitzender ZWE - im Original gezeichnet und gesiegelt -

Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE)

Auf Grund des § 20 Absatz 2 und § 23 Absatz 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) i. V. m. §§ 10, 19 Absatz 1 und 26 Absatz 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) und der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung

der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), erlässt der Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) die folgende Verwaltungskostensatzung:

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

(1) Der ZWE erhebt aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist, Verwaltungskosten für Amtshandlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die er auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt. Hierzu zählen Gebühren und Auslagen.

(2) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer Rechtsvorschriften – auch Rechtsvorschriften des ZWE – erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(3) Für nicht in der Verwaltungskostensatzung aufgeführte Amtshandlungen gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) und der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO).

§ 2

Gebührenfreie Amtshandlungen

Gebührenfrei sind Amtshandlungen, die

1. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden oder
2. vom ZWE in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlasst werden, es sei denn, dass ein Dritter die Amtshandlung mittelbar veranlasst hat.

§ 3

Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:

1. die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche nach deren Haushaltsplänen für ihre Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;
2. Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben;
3. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts;
4. Hochschulen, Studentenschaften, Forschungseinrichtungen und Studentenwerke, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben, andere Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind;
5. freie Wohlfahrtsverbände.

(2) Anderen Ländern sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die für deren Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, kann Gebührenfreiheit eingeräumt werden, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(3) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

(4) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann.

§ 4

Gebühren in besonderen Fällen

(1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit des ZWE abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.

(2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist oder wird ein Antrag aus anderen Gründen

als wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder wird eine Amtshandlung widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel.

(3) Der ZWE kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

(4) Ist eine Amtshandlung, für die eine Gebühr nicht zu erheben wäre, missbräuchlich veranlasst worden, so werden eine Gebühr von zwanzig bis eintausend Euro und die Auslagen erhoben.

§ 5

Kostengläubiger

Kostengläubiger ist der ZWE.

§ 6

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
2. wer die Kosten durch eine vor dem ZWE abgegebenen oder ihm mitgeteilten Erklärung übernommen hat;
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.

(2) Mehrere Kostenerschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Kostenbemessung

Die Höhe der Gebühren und Auslagen richtet sich nach dem anliegenden Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, welches Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 8

Rahmengebühren

Bei Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen:

1. nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten und
2. nach dem mit der Vornahme der Amtshandlung verbundenen Aufwand.

§ 9

Pauschalgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschalbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschalbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen.

§ 10

Auslagen

Werden bei der Amtshandlung Auslagen notwendig, so sind sie zu erstatten, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei bleibt. Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend (§ 11 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes).

§ 11

Kostenentscheidung

(1) Die Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.

(2) Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die kostenerhebende Behörde,
2. der Kostenschuldner,
3. die Kostenpflichtige Amtshandlung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge,

5. wo, wann und wie die Gebühren u. Auslagen zu zahlen sind.

(3) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

§ 12

Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim ZWE, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Schuldner fällig, wenn nicht der ZWE einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(4) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 13

Vorschusszahlung und Sicherheitsleistung

Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten abhängig gemacht werden.

§ 14

Stundung, Erlass und Niederschlag

Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Kostenforderungen des ZWE gelten gemäß § 15 Absatz 1, Nr. 4, 5 und 6 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) die §§ 163 Absatz 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Absatz 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung (AO).

§ 15

Vollstreckung

Rückständige Kosten, die nach dieser Kostensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16

Rechtsbehelf

(1) Gegen die Erhebung von Gebühren und Auslagen auf Grund dieser Verwaltungskostensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben.

(2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren und Kosten nach dieser Kostensatzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 17

Umsatzsteuer

Verwaltungsgebühren für steuerpflichtige Amtshandlungen werden zusätzlich der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung mit dem beiliegenden Kostenverzeichnis tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verwaltungskostensatzung vom 21. Juni 2004 und das Kostenverzeichnis vom 28. Dezember 2009 außer Kraft.

Eisenberg, den 01. Juli 2015

Dr. Darnstädt
Verbandsvorsitzender

- im Original gezeichnet und gesiegelt -

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE)

Auf der Grundlage der Verwaltungskostensatzung des ZWE werden die Verwaltungskosten nach Maßgabe der folgenden Absätze festgesetzt:

1. Gebühren	
1.1. Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist	6,00
bis	600,00
a) Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 WVS und § 6 EWS	103,00
b) Erlaubnis oder Bewilligung auf Grund einer Satzung je nach Zeitaufwand	26,00
bis	103,00
1.2. Abschriften, Auszüge, Vervielfältigungen, Fotokopien	
a) Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u. a. für jede angefangene Seite DIN A 4	3,00
b) Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u. ä.), soweit nichts anderes bestimmt ist, ½ der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr, mindestens	3,00
c) Druckstücke von Zweckverbandssatzungen und sonstigen zweckverbandseigenen Vordrucken usw. je angefangene Seite	
DIN A4	1,10
DIN A3	1,60
d) schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, je angefangene Seite	1,10
e) Bei Vervielfältigungsarbeiten, die durch Umdruck-, Offset-, und ähnlichen Verfahren hergestellt werden, ist die Gebühr nach Umfang und Schwierigkeit der Leistung sowie nach Sach- und Zeitaufwand zu berechnen. Das Gleiche gilt für die EDV-Anlage.	
f) Fotokopien DIN A 4 je Stück	0,60
g) Fotokopien DIN A 3 je Stück	0,95
h) schriftliche Auskünfte je angefangene Seite	2,70
i) Einsichtnahme in Akten, Pläne und sonstiges Schriftgut zur Ausfertigung von Auszügen	
je angefangene Seite	2,70
j) Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Abzeichnungen, Auszügen und Plänen, Akten, Büchern usw. (Für Zwecke wissenschaftlicher Forschungen sind nur die baren Auslagen zu erstatten).	
je Tag	10,50
1.3. Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen	
a) Beglaubigungen von Unterschriften	2,70
b) Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw., die der ZWE selbst hergestellt hat,	
je Urkunde	2,70
c) Bestätigung der Echtheit einer in amtlicher oder öffentlicher Funktion geleisteten Unterschrift auf einer deutschen Urkunde zwecks Legalisation	10,50
d) andere Zeugnisse und Bescheinigungen	6,00
bis	103,00

e) Bescheinigung einfacher Art	1,60
f) Bescheinigung bei besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand	
je angefangene halbe Stunde	6,00
jedoch nicht mehr als	15,50
1.4. Auskünfte, Akteneinsicht	
a) Mündliche oder schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	10,50
bis	260,00
2. Auslagen	
2.1. Grundsätze	
a) Auslagen (§ 11 ThürVwKostG) sind, soweit nicht auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist auch dann zu erheben, wenn für die Amtshandlung selbst Gebührenfreiheit besteht, oder von einer Gebührenerhebung aus anderen Gründen abgesehen wird.	
b) Auslagen bis zu 25,00 € sind nicht anzufordern, wenn es sich um Amtshilfe handelt (§ 8 Abs. 1, Satz 2 ThürVwVfG).	
c) Übersteigen die Auslagen den Betrag von 25,00 €, so sind diese nicht zu erheben, wenn eine Behörde des Landes um Amtshilfe ersucht hat (§ 8 Abs. 1, Satz 3 ThürVwVfG).	
2.2. Briefpost und Telekommunikation	
a) Auslagen für Briefe mit einem Gesamtgewicht bis 50 g und Telefongespräche im Orts- und Nahbereich werden nicht gesondert erhoben.	
b) Alle anderen an die Post gezahlten Entgelte	in voller Höhe
c) Pauschalbetrag für Aktenversendung durch die Post, auch für die Übersendung von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens	10,50
d) Förmliche Zustellung durch Beschäftigte des ZWE	10,50
2.3. An Behörden, Beschäftigte und Private geleistete Zahlungen	
a) Beträge, die anderen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder einzelnen Beschäftigten durch ihre Mitwirkung entstanden sind und die sie zur Erstattung angefordert haben, weil diese Stellen oder Personen selbst infolge verbürgter Gegenseitigkeit oder zur Verwaltungsvereinfachung keine Beträge ausbezahlen sind	in voller Höhe
b) Reisekostenvergütung nach dem jeweils in Thüringen geltenden Reisekostengesetz	in voller Höhe
c) Kosten, die Verfahrensbeteiligten für die Reise zum Ort einer Verhandlung, Untersuchung o. ä. und die Rückreise zum Wohn-, Arbeits- oder Aufenthaltsort entstanden und ihnen zu erstatten sind	in voller Höhe
d) Kosten, die durch Inanspruchnahme der Dienste von außerhalb der Verwaltung stehenden Personen bzw. Firmen entstanden sind	in voller Höhe
e) Kosten der Benutzung fremder Gegenstände	in voller Höhe
f) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen	in voller Höhe

Eisenberg, den 01. Juli 2015

Dr. Darnstädt
Verbandsvorsitzender

- im Original gezeichnet und gesiegelt -

Satzung

des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (WVS)

Auf Grund der §§ 20 und 23 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), der §§ 19 (1) Satz 1 und 20 (2) und (3), der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82,83) sowie der Verbandssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg vom 22. Dezember 2004, zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 03. Dezember 2012, veröffentlicht im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises 12/2012, die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Der ZWE betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung.
- (2) Der ZWE ist Betreiber der in Absatz 1 genannten Anlage. Der ZWE bestimmt Art und Umfang der Wasserversorgungseinrichtung.
- (3) Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung und die Wasserlieferung erfolgt durch den ZWE nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (GVBl. S. 750) in der jeweils gültigen Fassung sowie den Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zur AVBWasserV auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge. Der ZWE ist berechtigt, in besonderen Fällen Sonderverträge mit Kunden abzuschließen.
- (4) Der ZWE wird die von den Grundstückseigentümern bzw. sonstigen Entgeltspflichtigen nach der AVBWasserV und den Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zur AVBWasserV zu entrichtenden Entgelte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einziehen.

§ 2

Grundstücksbegriff / Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Hiervon abweichend ist Grundstück im Sinne dieser Satzung auch jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt. Voraussetzung der vorstehend beschriebenen Abweichung vom Grundstücksbegriff des Grundbuchrechtes ist, dass eine isolierte Nutzung des einzelnen Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechtes mangels hinreichender Größe nicht möglich ist.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233, § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
§ 2 (3) ThürKAG bleibt unberührt.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen	- sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)	- sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle. Sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.
Anschlussvorrichtung	- ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung einschließlich Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweiger mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

Hauptabsperrvorrichtung

- ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.

Übergabestelle

- ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.

Anlagen des Grundstückseigentümers
(= Verbrauchslösungen)

- sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle mit Ausnahme der Wasserzähleranlage.

Wasserzähleranlage

- ist die Messeinrichtung bestehend aus dem Wasserzähler sowie den dazugehörigen Armaturen und den Ein- bzw. Ausbaueinrichtungen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet des ZWE liegenden Grundstückes kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht nach Absatz 1 gilt auch für Erbbauberechtigte oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine bestehende Versorgungsleitung erschlossen sind oder werden. Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(4) Der ZWE kann den Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem ZWE erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(5) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 3 und 4, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch Vereinbarung mit dem ZWE geregelt.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechtes (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung verwendet werden.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des öffentlichen Wohls nicht zumutbar ist.

(2) Von der Benutzung für einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf ist auch dann Befreiung zu erteilen, soweit sie für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.

(3) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem ZWE einzureichen. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Mitteilungs- und Anzeigepflichten, Plombierung von Messeinrichtungen

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungszwanges (§ 5), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem ZWE mitzuteilen.

(2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem ZWE sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Errichtung, Änderung, Erneuerung oder Beseitigung der Kundenanlage unverzüglich beim ZWE schriftlich anzuzeigen.

(4) Die zur Abrechnung eingebauten Messeinrichtungen werden vom ZWE mit Plomben versehen. Zum Brechen der angebrachten Plomben sind nur die hierzu beauftragten Mitarbeiter des ZWE berechtigt. Jede Entfernung oder Beschädigung der Plombe hat der Grundstückseigentümer dem ZWE unverzüglich mitzuteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Auf Grundlage der §§ 16 (1), 23 (1) S. 1 ThürKGG i. V. m. §§ 19 (2), 20 (2) ThürKO kann nach diesen Bestimmungen mit einer Geldbuße bis 5.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 (1) ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anschließen lässt,
2. entgegen § 5 (2) nicht seinen gesamten Bedarf an Wasser der öffentlichen Einrichtung entnimmt,
3. den in § 7 (1), (2), (3) und (4) Satz 3 genannten Mitteilungs- und Anzeigepflichten nicht nachkommt,
4. entgegen § 7 (4) Satz 2 an der Wasserzähleinrichtung angebrachte Plomben bricht.

(2) Der ZWE kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtung Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(3) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 21. Juni 2004 außer Kraft.

Eisenberg, den 01. Juli 2015

Dr. Darnstädt
Verbandsvorsitzender

- im Original gezeichnet und gesiegelt -

Satzung

des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) über den Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage (EWS)

Auf Grund der §§ 20 und 23 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), der §§ 19 (1) Satz 1 und 20 (2) und (3), der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014

(GVBl. S. 82,83) des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648), sowie der Verbandssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg vom 22. Dezember 2004, zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 03. Dezember 2012, veröffentlicht im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises 12/2012, die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Der ZWE betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung. Sie umfasst die Abwasserbehandlungsanlagen, die leitungsgebundene Entwässerungsanlage und die Fäkalschlamm Entsorgung.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtung zur Abwasserbeseitigung.

(3) Der ZWE ist Betreiber der in Absatz 1 genannten Anlage. Der ZWE bestimmt Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung.

(4) Der Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung und die Ableitung des Abwassers erfolgt durch den ZWE nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Abwasserbeseitigung (AEBAbwasser) sowie den Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zur AEBAbwasser auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge. Der ZWE ist berechtigt, in besonderen Fällen Sonderverträge mit Kunden abzuschließen.

(5) Der ZWE wird die von den Grundstückseigentümern bzw. sonstigen Entgeltpflichtigen nach den AEBAbwasser und den Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zur AEBAbwasser zu entrichtenden Entgelte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einziehen.

§ 2

Grundstücksbegriff / Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Hiervon abweichend ist Grundstück im Sinne dieser Satzung auch jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt. Voraussetzung der vorstehend beschriebenen Abweichung vom Grundstücksbegriff des Grundbuchrechtes ist, dass eine isolierte Nutzung des einzelnen Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechtes mangels hinreichender Größe nicht möglich ist.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. § 2 (3) ThürKAG bleibt unberührt.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser - ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch unreinigt oder in seinen Eigenschaften verändert ist oder das durch Niederschläge aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.

Kanäle - sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Regenrückhaltebecken, Regenüberläufe, Pumpwerke.

Mischwasserkanäle - sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

Schmutzwasserkanäle - dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.

Regenwasserkanäle - dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.

Sammelkläranlage - ist eine öffentlich hergestellte zentrale Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

Grundstücksanschlüsse - sind die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht/Revisionsöffnung bzw. bis zur ersten Grundstücksgrenze.

Grundstücksentwässerungsanlagen - sind Anlagen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dienen, einschließlich des Kontrollschachtes/Revisionsöffnung bzw. bis zur öffentlichen Grundstücksgrenze.

Grundstückskläranlagen - sind Anlagen eines Grundstücks zur Behandlung von Abwasser; Gruben zur Sammlung des Abwassers sind den Grundstückskläranlagen gleichgestellt. Grundstückskläranlagen sind Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

Fäkalschlamm - ist der Anteil des Abwassers, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten und durch den ZWE entsorgt wird.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet des ZWE liegenden Grundstückes kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der AEBAbwasser sowie den Ergänzenden Vereinbarungen alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einzuleiten.

(2) Grundstückseigentümer, auf deren Grundstück das dort anfallende Abwasser nicht in eine Entwässerungsanlage mit Sammelkläranlage eingeleitet werden kann, sind zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Fäkalschlammabfuhrungseinrichtung berechtigt.

(3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht nach Absatz 1 und 2 gilt auch für Erbbauberechtigte oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine bestehende Entsorgungsleitung erschlossen sind oder werden. Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass eine neue Entsorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Entsorgungsleitung geändert wird.

(5) Unbeschadet des Absatzes 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Der ZWE kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wann die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

(6) Der ZWE kann den Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Entsorgungsleitung versagen, wenn die Abwasserentsorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem ZWE erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(7) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 4, 5 und 6, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch Vereinbarung mit dem ZWE geregelt.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Abwasser anfällt, an die öffentliche Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Abwasser im Rahmen

des Benutzungsrechtes (§ 4) ausschließlich dieser Einrichtung zuzuführen (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des öffentlichen Wohls nicht zumutbar ist. Eine Befreiung von der Fäkalschlammabfuhrung kann insbesondere für landwirtschaftliche Anwesen erfolgen, wenn der dort anfallende Fäkalschlamm auf eigenen Ackerflächen ordnungsgemäß aufgebracht werden kann.

(2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim ZWE einzureichen. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Anzeigepflichten

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungszwanges (§ 5), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem ZWE mitzuteilen.

(2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage, so ist dies dem ZWE unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage dem ZWE unverzüglich mitzuteilen.

(4) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem ZWE sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Errichtung, Änderung, Erneuerung oder Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich beim ZWE schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Stilllegung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist; das Gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer Sammelkläranlage zugeführt werden können.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Auf Grundlage der §§ 16 (1), 23 (1) S. 1 ThürKGG i. V. m. §§ 19 (2), 20 (2) ThürKO kann nach diesen Bestimmungen mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 (1) ein Grundstück nicht an die öffentliche Entwässerungseinrichtung anschließen lässt,
2. entgegen § 5 (2) nicht alles anfallende Abwasser der öffentlichen Einrichtung zuführt,
3. den in § 7 genannten Mitteilungs- und Anzeigepflichten nicht nachkommt.

(2) Der ZWE kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtung Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(3) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage vom 10. Dezember 2001 außer Kraft.

Eisenberg, den 01. Juli 2015

Dr. Darnstädt
Verbandsvorsitzender

- im Original gezeichnet und gesiegelt -

Öffentliche Bekanntmachung

Zweckverband
Trinkwasserversorgung und
Abwasserbeseitigung Eisenberg



Nachfolgend wird für die im Verantwortungsbereich des ZWE Eisenberg und Umgebung liegenden Städte und Gemeinden die Wasserhärte, der pH-Wert, die verwendeten Zusatzstoffe bei der Trinkwasseraufbereitung sowie die Fluorid- und die Nitratkonzentration öffentlich bekanntgegeben.

Gemeinde	Wasserhärte		pH-Wert	verwendeter Zusatzstoff		Fluoridkonzentration mg/l	Nitratkonzentration mg/l	in der TW-Hausinstallation nicht empfohlene Materialien
	Gesamthärte mmol/l	Härtebereich		Chlor*	Chlordioxid**			
Ahlendorf	6,82	3	7,19	x		0,3	11,2	1,2
Aubitz	2,82	3	7,98		x	0,14	11,5	keine
Beulbar-Ilmsdorf	1,68	2	8,41	x		0,12	7,3	keine
Böhlitz	2,82	3	7,98		x	0,14	11,5	keine
Buchheim	2,82	3	7,98		x	0,14	11,5	keine
Bürgel	1,68	2	8,41	x		0,12	7,3	keine
Crossen	6,82	3	7,19	x		0,3	11,2	1,2
Döllschütz	2,82	3	7,98		x	0,14	11,5	keine
Dothen	2,82	3	7,98		x	0,14	11,5	keine
Droschka	1,68	2	8,41	x		0,12	7,3	keine
Eisenberg (Klosterlausnitzer Str.)	2,29	2	7,66	x		0,04	16,1	keine
Eisenberg (Bereich REK)	2,29	2	7,66	x		0,04	16,1	keine
Eisenberg (Promenadenweg)	2,29	2	7,66	x		0,04	16,1	keine
Eisenberg (Königshofener Str.)	2,82	3	7,98		x	0,14	11,5	keine
Etzdorf	2,82	3	7,98		x	0,14	11,5	keine
Gerega	1,68	2	8,41	x		0,12	7,3	keine
Gniebsdorf	1,68	2	8,41	x		0,12	7,3	keine
Göritzberg	2,82	3	7,98	x		0,14	11,5	keine
Gösen	2,82	3	7,98		x	0,14	11,5	keine
Grabsdorf	2,82	3	7,98		x	0,14	11,5	keine
Graitschen/B.	1,68	2	8,41	x		0,12	7,3	keine
Graitschen/H.	2,82	3	7,98		x	0,14	11,5	keine
Großhelmsdorf	2,82	3	7,98		x	0,14	11,5	keine
Hainchen	2,82	3	7,98		x	0,14	11,5	keine
Hainspitz (Am Gerichtsfeld)	2,82	3	7,98		x	0,14	11,5	keine
Hartmannsdorf	6,82	3	7,19	x		0,3	11,2	1,2
Hetzdorf	1,68	2	8,41	x		0,12	7,3	keine
Hohendorf	2,82	3	7,98	x		0,14	11,5	keine
Kämmeritz	2,82	3	7,98		x	0,14	11,5	keine
Karsdorfberg	2,82	3	7,98	x		0,14	11,5	keine
Kischlitz	2,82	3	7,98	x		0,14	11,5	keine
Klengel	1,7	2	7,84	x		0,08	1,9	keine
Königshofen	2,82	3	7,98		x	0,14	11,5	keine
Kursdorf	2,82	3	7,98		x	0,14	11,5	keine
Launewitz	2,82	3	7,98		x	0,14	11,5	keine
Lindau	2,82	3	7,98		x	0,14	11,5	keine
Lucka	1,68	2	8,41	x		0,12	7,3	keine
Mertendorf	2,82	3	7,98		x	0,14	11,5	keine
Nausnitz	1,68	2	8,41	x		0,12	7,3	keine
Nautschütz	2,82	3	7,98		x	0,14	11,5	keine
Nickelsdorf	6,82	3	7,19	x		0,3	11,2	1,2
Nischwitz	2,82	3	7,98	x		0,14	11,5	keine
Petersberg	2,82	3	7,98	x		0,14	11,5	keine
Poppendorf	2,82	3	7,98		x	0,14	11,5	keine
Poxdorf	1,68	2	8,41	x		0,12	7,3	keine
Pratschütz	2,82	3	7,98		x	0,14	11,5	keine

Gemeinde	Wasserhärte		pH-Wert	verwendeter Zusatzstoff		Fluoridkonzentration mg/l	Nitratkonzentration mg/l	in der TW-Hausinstallation nicht empfohlene Materialien
	Gesamthärte mmol/l	Härtebereich		Chlor*	Chlordioxid**			
Pretschwitz	2,82	3	7,98		x	0,14	11,5	keine
Rauda	2,82	3	7,98		x	0,14	11,5	keine
Rauschwitz	2,82	3	7,98		x	0,14	11,5	keine
Rockau	2,82	3	7,98		x	0,14	11,5	keine
Rodigast	1,68	2	8,41	x		0,12	7,3	keine
Rudelsdorf	2,82	3	7,98		x	0,14	11,5	keine
Saasa (Landesaufnahmestelle)	2,82	3	7,98		x	0,14	11,5	keine
Schkölen	2,82	3	7,98		x	0,14	11,5	keine
Schmörschwitz	2,82	3	7,98	x		0,14	11,5	keine
Seifartsdorf	4,22	3	7,29	x		0,05	36,7	1,2
Serba	1,7	2	7,84	x		0,08	1,9	keine
Silbertal	1,68	2	8,41	x		0,12	7,3	keine
Silbitz	4,71	3	7,28	x		0,2	32,4	1,2
Tauchlitz	6,82	3	7,19	x		0,3	11,2	1,2
Taupadel	1,68	2	8,41	x		0,12	7,3	keine
Thalbürgel	1,68	2	8,41	x		0,12	7,3	keine
Thiemendorf	2,82	3	7,98		x	0,14	11,5	keine
Thierschneck	2,82	3	7,98		x	0,14	11,5	keine
Törpla	2,82	3	7,98	x		0,14	11,5	keine
Trotz	1,70	2	7,84	x		0,08	1,9	keine
Tünschütz	2,82	3	7,98		x	0,14	11,5	keine
Walpernhain	2,82	3	7,98		x	0,14	11,5	keine
Wetzdorf	2,82	3	7,98		x	0,14	11,5	keine
Willschütz	2,82	3	7,98		x	0,14	11,5	keine
Zschorgula	2,82	3	7,98		x	0,14	11,5	keine

Legende:

Gesamthärte mmol/l	Härtebereich
<1,5 mmol/l CaCO ₃	1 (weich)
1,5-2,5 mmol/l CaCO ₃	2 (mittel)
>2,5 mmol/l CaCO ₃	3 (hart)

Zusatzstoffe:

*) Natriumhypochlorid NaOCl

**) Chlordioxid ClO₂

x - Permanenteinsatz

Materialkennzahlen

1: Kupfer

2: feuerverzinkte Eisenwerkstoffe

3: unlegierte Eisenwerkstoffe

4: Kunststoffe

5: passiver Stahl

Bekanntgabe zur Feststellung des Jahresabschlusses 2014 des Abwasserzweckverbandes Gleistal

**Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014
des Abwasserzweckverbandes Gleistal
gemäß § 25 Abs. 4 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV)**

Die Verbandsversammlung hat mit Beschluss Nr. 01/07/15 und 02/07/15 am 02.07.2015 den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2014 wie folgt festgestellt:

- Der testierte Jahresabschluss zum 31.12.2014 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 7.795.544,25 EUR und einem Jahresgewinn in Höhe von 5.488,80 EUR wird festgestellt.
- Der Jahresgewinn in Höhe von 5.488,80 EUR wird in die Allgemeine Rücklage eingestellt.
- Der Bestätigungsvermerk der zum Abschlussprüfer bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Frankfurt am Main, Zweigniederlassung Erfurt, für den Jahresabschluss 2014 lautet:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes Gleistal, Bürgel, für

das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden Bestimmungen der Thüringer Eigenbetriebsverordnung und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandsatzung liegen in der Verantwortung des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftli-



che und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Werkleiters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Erfurt, den 20. März 2015

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Rolf-Peter Stockmeyer ppa. Volkmar Hädrich
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

- im Original gezeichnet und gesiegelt -

4. Der Jahresabschluss 2014 mit der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Lagebericht, liegt vom 03.08.2015 bis 14.08.2015, Montag bis Mittwoch, von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr, im Zimmer V2.14, Rodaer Straße 47, 07629 Hermsdorf öffentlich aus.

Bürgel, den 13.07.2015

Kunze
Verbandsvorsitzender - im Original gezeichnet und gesiegelt -

3. Der Bestätigungsvermerk der zum Abschlußprüfer bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Münzgasse 2, 04107 Leipzig, für den Jahresabschluss 2014 lautet:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss --bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang-- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des

Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland, Hermsdorf,

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Thüringer Eigenbetriebsverordnung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des Werkleiters des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Werkleiters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung sowie der Thüringer Eigenbetriebsverordnung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Leipzig, den 08. Mai 2015

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

- im Original gezeichnet und gesiegelt -

Dr. Flascha Lorenz
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüferin

4. Der Jahresabschluss 2014 mit der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Lagebericht, liegt vom 03.08.2015 bis 14.08.2015, Montag bis Mittwoch, von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr, im Zimmer V2.14, Rodaer Straße 47, 07629 Hermsdorf öffentlich aus.

Hermsdorf, 13.07.2015

Perschke
Verbandsvorsitzender - im Original gezeichnet und gesiegelt -



Bekanntgabe zur Feststellung des Jahresabschlusses 2014 des Eigenbetriebes des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland

Feststellung des Jahresabschlusses 2014 des Eigenbetriebes des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland gemäß § 25 Abs. 4 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV)

Die Verbandsversammlung hat mit Beschluss Nr. 01/06/15 und 02/06/15 am 30.06.2015 den Jahresabschluss des Eigenbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2014 wie folgt festgestellt:

1. Der testierte Jahresabschluss zum 31.12.2014 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 139.982.101,99 EUR und einem Jahresgewinn in Höhe von 1.505.583,45 EUR wird festgestellt.

2. Der Jahresgewinn von 1.505.583,45 EUR, der mit 1.443.333,21 EUR auf den Betriebszweig Trinkwasser und mit 62.250,24 EUR auf den Betriebszweig Abwasser entfällt, wird in die allgemeine Rücklage eingestellt.

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

für das Haushaltsjahr 2015 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland (ZWA)

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (Thür-KGG) i. V. m. §§ 53 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) jeweils in der aktuell geltenden Fassung erlässt der ZWA „Thüringer Holzland“ folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte 1. Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt,

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplans einschl. der Nachträge	gegenüber bisher	auf nunmehr verändert
im Erfolgsplan					
die Erträge	0	0	14.711.800		14.711.800
die Aufwendungen	0	0	14.097.400		14.097.400
im Vermögensplan					
die Einnahmen	0	428.000	12.379.500		11.951.500
die Ausgaben	0	428.000	12.379.500		11.951.500

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird unverändert auf 2.300.000 festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird unverändert auf 3.122.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird unverändert auf 3.500.000 festgesetzt.

§ 5

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Hermsdorf, 08.07.2015

Perschke
Verbandsvorsitzender

- im Original gezeichnet und gesiegelt -

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland

Der Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland hat am 07.07.2015 die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015 beschlossen.

Sie wurde dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises - Kommunalaufsicht - als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland wurde mit Schreiben der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Saale – Holzland - Kreis vom 08.07.2015, Az.: 708.360/ZWA-ANTEILSERWERB zur vorzeitigen Bekanntmachung zugelassen.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015 mit Nachtragswirtschaftsplan 2015 und Bestandteilen liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom

27.07.2015 bis 07.08.2015

bei der Betriebsführung des Zweckverbandes, Zimmer V2.14, Rodaer Straße 47, 07629 Hermsdorf, während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Hermsdorf, den 09.07.2015

Perschke
Verbandsvorsitzender

- im Original gezeichnet und gesiegelt -

Bekanntmachungshinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO

zur

1. Nachtragshaushaltssatzung 2015 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland vom 08.07.2015:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem ZWA „Thüringer Holzland“, Rodaer Straße 47, 07629 Hermsdorf geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Hermsdorf, den 09.07.2015

Perschke
Verbandsvorsitzender

- im Original gezeichnet und gesiegelt -

Impressum

Herausgeber: Saale-Holzland-Kreis. Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Landrat Andreas Heller, Im Schloss, 07607 Eisenberg.

Redaktion: Pressestelle. Anschrift: 07607 Eisenberg, Im Schloß; PF 1310, 07602 Eisenberg, Telefon: 036691 / 70 108, Fax: 70 718, E-Mail: presse@lrashk.thueringen.de. Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder Dritter zeichnen diese selbst verantwortlich.

Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langwiesen, info@wittich-langwiesen.de, Tel. 03677/20-50-0, Fax 03677/2050-21.

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt - erreichbar über den Verlag.

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich. Es wird an alle erreichbaren Privathaushalte im Saale-Holzland-Kreis kostenlos verteilt. Einzelexemplare gegen Erstattung der Portogebühren: über Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Pressestelle, Postfach 13 10, 07602 Eisenberg.

Verantwortlich für die kostenlose Verteilung: Mediengruppe Thüringen Direktmarketing GmbH, Logistikzentrum Oberroßla, Beim Weidige 21, 99510 Apolda, Tel. 03644-51 42 90.